U.S. Embassy Vienna
Project: Marines New Outdoor Sport Facilities – Basketball Half-Court
Trade: SOW Construction Work Sport Field and Electrical Installation
SCOPE OF WORK v03

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemeine Vorbemerkungen

Einleitung

Das *Marine's House* der US-Botschaft befindet sich in der Hartaeckerstraße 3–7, 1190 Wien. Die beiden Gebäude wurden 1957 errichtet. Das *Marine's House* ist der Wohnkomplex der US-Marine Security Guards am Stuetzpunkt in Wien
Entwurfsarchitekten: Henry Hill & John Kruse Associated Architects, San Francisco.
Beratender Architekt: Adolf Hoch, Wien.
Auf dem Grundstück befinden sich zwei Gebäude sowie zwei Sportplatz-Anlagen im Freien:

- Basketball Halb-Feld (Half-Court) – Baustellenbereich im Rahmen dieser Leistungsbeschreibung
- Beachvolleyball Platz – separates Projekt

Beschreibung des Bauvorhabens

Das bestehende Basketball Halb-Feld im Freien hat das Ende seiner Nutzungsdauer erreicht und ist zu klein. Der Leistungsumfang umfasst den vollständigen Abriss des bestehenden Sportplatzbelags und der Unterkonstruktion sowie die Demontage der Beleuchtungsanlage. Die Errichtung eines neuen Sportplatzbelags einschließlich der gesamten Unterkonstruktion sowie die Montage eine neuen LED-Beleuchtungsanlage

1. Leistungsumfang

Dieses Leistungsverzeichnis umfasst folgende Arbeiten:

- Baustelleneinrichtung
- Abbruch
- Abbruch, Abtransport und Entsorgung des bestehenden Basketball-Halb-Feldes (Asphaltschicht 7 x 8 m), und des Basketballkorbs mit Pfosten.
- Bodenaushub Baugrube für das neue Basketball-Halb-Feld (13 m x 14 m = 182 m²)
- Demontage der bestehenden Außenbeleuchtung und Wiedermontage in neuer Position
- Errichtung eines neuen Sportplatzes, Basketball Half-Court (13 m x 14 m = 182 m²)
- Vorbereitung/Einbau des Untergrunds und der Tragschicht inkl. Entwässerung
- Einbau der Deckschicht (EPDM-Gummibelag oder gleichwertig)
- Einbau von Punktfundamenten für 1 Basketballkorb und 2 bestehenden Lichtmasten in neuer Position
- Montage von 1 höhenverstellbarem Basketballkorb und 2 bestehenden Lichtmasten inkl. Verkabelung/Neuverkabelung
- Verlegung von Rasen-Randsteinen um den Platz
- Markierung der Linien
- Schlussreinigung

2. Reihenfolge der Gültigkeit

Die Vertragsunterlagen gelten in folgender Reihenfolge:

1. Auftragsschreiben

2. Text des Leistungsverzeichnisses (Allgemeine und technische Bestimmungen vor Leistungsbeschreibung)
3. Projektpläne, Berechnungsunterlagen, Baubeschreibung und der Bauzeitplan

3. Gültigkeit der Normen
Für dieses Projekt gelten die fachtechnischen ÖNORMEN in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung. US Gesetze und Normen kommen dort zur Anwendung, wenn diese besonders in den Leistungsverzeichnissen genannt werden bzw. wenn sich aus der Erfüllung derselben eine höhere Qualität der Ausführung ableitet.

4. Vorbehalte – Änderungen – Alternativen
Insoferne der Bieter Vorbehalte, Änderungen oder Alternativen zum Leistungsverzeichnis vorbringen möchte, sind diese in einem Begleitschreiben zum Angebot beizulegen. Die neue Schlusssumme muss sich aus dem begleitenden Schreiben bei der Eröffnung sofort erkennen lassen.
Für gleichartige Anlegenteile, bei denen Fabrikat und Type freigestellt sind, sind einheitliche Fabrikate anzubieten um die Ersatzteilhaltung und Wartung zu vereinfachen.

5. Ausführungsfristen
Für die Erbringung der dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen gelten die vereinbarten Ausführungsfristen.
Indikativer Terminplan: 5 Wochen durchgehend, Herbst 2026
Sollten sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, Verschiebungen von Terminen ergeben, so ist ein neuer Terminplan zu erstellen. Die neuen Fristen erlangen nach ihrer Bekanntgabe durch den Auftraggeber die gleiche Rechtswirksamkeit wie die ursprünglich vereinbarten Termine.
Beginn der Leistungserbringung: innerhalb 2 Wochen nach NTP (Notice to proceed).
Ende der Leistungserbringung: jeweils 5 Wochen nach Beginn der Leistungserbringung.
Besondere Anforderungen:

- Die Arbeiten werden bei laufendem Betrieb und in Anwesenheit der Bewohner durchgeführt, die während der Bauarbeiten nicht gestört werden dürfen
- USG-Sicherheitsvorschriften
- Sicherheitsüberprüfung für Mitarbeiter, Fahrzeuge, Werkzeug und Material auf der Baustelle
- Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

6. Vertragsgrundlagen
Im Falle einer Beauftragung finden die vertragsrechtlichen Bedingungen der U.S. Regierung Anwendung. Im Detail können diese Bestimmungen bei der ausschreibenden Stelle der Einkaufs- und Vertragsabteilung (Procurement / Contracting Office) der U.S. Botschaft eingesehen werden.
Für die technischen Bestimmungen gilt bei Widersprüchen die deutschsprachige Version unter Berücksichtigung der Salvatorischen Klausel.
Etwaige eigene Lieferbedingungen des Bieters werden für die Erfüllung des Vertrages nicht anerkannt.

7. Schadenersatz
Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine ist der Auftraggeber berechtigt, Schadenersatzansprüche ("Liquidated Damages") entsprechend den veretragsrechtlichen Bestimmungen geltend zu machen.

8. Gewährleistung, Mängel

Der Auftragnehmer haftet für die einwandfreie Ausführung der gewöhnlich vorausgesetzten und vertraglich bedungenen Leistungserbringung sowie für die einwandfreie Beschaffenheit aller von ihm verwendeten Baustoffe und Materialien.
Werden vom Auftraggeber Materialien beigestellt, so hat der Auftragnehmer sie auf ihre Tauglichkeit zu prüfen.
Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem Tag der Uebernahme der Leistung durch den Auftraggeber.
Innerhalb der Gewährleistungsfrist sind aufgetretene Mängel sowie etwaige Mangelfolgeschäden unverzüglich, längstens jedoch 14 Tage nach Aufforderung zu beheben. Bei Gefahr in Verzug ist die Mängelbehebung sofort durchzuführen.
Wird einer diesbezüglichen Aufforderung nicht Folge geleistet, steht dem Auftraggeber das Recht zu, diese Mängel durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers beheben zu lassen.

9. Sicherstellungen

Bei Aufträgen mit einer Vertragssumme von EUR 70.000 (Netto-Herstellungssumme) oder darüber ist vom Auftraggeber eine Sicherstellung in Höhe von 20% der Vertragssumme in Form einer abstrakten Bankgarantie eines anerkannten in- oder ausländischen Bankinstitutes zu legen.

10. Zahlung

Der Auftragnehmer hat nach Auftragserteilung eine detaillierte Anbotskalkulation an den COR zu übermitteln. Abgerechnet werden die tatsächlich gelieferten und verarbeiteten Mengen und Materialien. Die Leistungen sind nach Fertigstellung derselben und mängelfreier Übernahme mit Schlussrechnung mit getrennter Detailkostenaufstellung abzurechnen.
Der Auftragnehmer muss Rechnungen entsprechend der Arbeitsfortschritte legen, die auf den Prozentsatz der bereits geleisteten Arbeit basieren. Wenn seitens des Auftraggebers festgestellt wird, dass der Verrechnungsbetrag falsch ist, muss die Firma innerhalb von sieben Tagen eine korrigierte Rechnung vorlegen.
Der Auftragnehmer muss seine letzte Rechnung als Schlussrechnung kenntlich machen. Die Endabrechnung soll die Restzahlung ausweisen, welche aus dem bestehenden Vertrag inkl. aller Modifikationen, so es solche gibt, resultiert. Die Schlussrechnung sollte auch die Bestätigung des Auftragsnehmers betreffend der Ende der Ansprüche (Contractor's Release of Claims Certificate) sowie Gewährleistungsansprüche und sonstige Garantien und zum Abschluss vorzulegende Dokumente enthalten.
Vorrangig gelten die Zahlungsbedingungen laut Auftragsschreiben

11. Preisbildung

Der Bieterpreis gilt fuer die vollstaendige, richtige, angemessene und professionelle, fertige Verarbeitung einschliesslich Material, wenn auch nicht ausdruecklich erwaehnt und darueber hinanus wie folgt:
Alle Maschinen, Werkzeuge, Geraete, Gerueste, Hebewerkzeuge, Krane, Sicherungs- und Schutzmassnahmen, alle Verpackungen, Transporte, Lagerungen und Manipulationen und Entsorgung. Schutz von Bauteilen, Verkehrsanlagen, Geraeten, um Bauschaeden und Verletzungen zu vermeiden, z.B. der Nachbarn.

12. Leistungserbringung
Der Auftragnehmer bestätigt durch die Unterfertigung des Angebotes, dass er über alle erforderlichen Materialien, Arbeitskräfte, Geräte und Einrichtungen sowie über die erforderlichen Erkenntnisse verfügt, um die bedungenen Leistungen fach- und termingerecht ausführen zu können.
Der Einsatz der Arbeitskräfte und Maschinen hat sich den jeweiligen Erfordernissen des Baufortschrittes anzupassen.
Der Auftragnehmer ist für die tägliche Baustellenreinigung verantwortlich. Bauzeitpläne sollen derart erstellt werden, dass sie die üblichen Botschaftsabläufe nicht stören.
Jegliche Verzögerung oder Stillstand bei den Arbeiten, auch wenn diese durch die Botschaft hervorgerufen werden, führt zu keinen zusätzlichen Kosten. Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen den Regeln, Anordnungen und Vorgaben der Botschaft Folge leisten. Der Auftragnehmer akzeptiert alle Verantwortlichkeiten, welche in Verbindung mit seiner Tätigkeit stehen.
Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, alle Details, Maße und Mengen nachzuprüfen, die für seine Tätigkeit erforderlich sind und ist ebenso für Ungenauigkeiten, welche aus unvorhergesehenen Umständen ergeben, sowie den daraus resultierende Kosten verantwortlich. Für sämtliche Leistungen seiner Arbeit gelten die internationalen, österreichischen und amerikanischen Gebäudevorschriften und -standards und / oder -vorgaben.

13. Zusammenwirken mehrerer Auftragnehmer
Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, von sich aus Koordination und Absprache mit den anderen auf der Baustelle Beschäftigten Auftragnehmern zu suchen.

14. Prüfpflicht, Naturmasse
Der Auftragnehmer hat die Vor-Ort-Verhältnisse und Vorgewerke hinsichtlich termingerechter Erbringung von Vorleistungen und Qualität zu prüfen und den Auftraggeber rechtzeitig über etwaige Probleme zu informieren. Vor Beginn der Fertigung von Bauteilen sind rechtzeitig entsprechende Baumasse zu nehmen, Werkplaene anzufertigen, und dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen.

15. Recht, Vertragsstreitigkeiten
Für die Erfüllung dieses Vertrages gilt amerikanisches Recht. Vertragsstreitigkeiten werden nach dem U.S."Contract Disputes Act of 1978, as amended (U.S.C.601-613) abgehandelt.

16. Teilvergaben - Abrechnung
Es ist möglich, dass verschiedene ausgeschriebene Teilleistungen auf Entscheid des Auftraggebers nicht ausgeführt werden oder in einem unterschiedlichen Zeitrahmen ausgefuehrt werden.
Der Auftragnehmer kann daraus keinerlei Mehrforderungen ableiten und hat die verbleibenden Leistungen zu den auf Grund der Ausschreibung gültigen Einheitspreisen zu erbringen.
Abgerechnet werden die tatsaechlich gelieferten und verarbeiteten Mengen und Materialien.

17. Weitergabe des Auftrages – Subunternehmer
Die Weitergabe des Gesamtauftrages ist nicht gestattet.
Die Übertragung von Teilen des Auftrages an Subunternehmer ist zulässig, soweit dies branchenüblich ist und die Zustimmung des Auftraggebers vorher in jedem Fall eingeholt wurde. In jedem Fall bleibt der Ersteher gegenüber dem Auftraggeber allein verantwortlich und haftet für seine Subunternehmer.

18. Baustellenbesichtigung
Vor Angebotsabgabe muss sich der Bieter ueber den Zustand der Anlage/Baustelle, die Zufahrts- und Lagermoeglichkeiten sowie sonstige oertliche Besonderheiten (z.B. Arbeitszeiten) ausreichend informieren.

19. Sicherheitsbestimmungen / Schutzbestimmungen
Es wird auf die besonderen Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in Gebäuden der Botschaft der Vereinigten Staaten hingewiesen.
Das für den Arbeitseinsatz vorgesehene Personal ist einer Sicherheitsüberprüfung durch die Sicherheitsabteilung der Botschaft zu unterziehen. Dazu ist es notwendig, die entsprechenden Formblätter mit den Personalien spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn einzusenden.
Der Auftraggeber behält sich vor, Personal des Auftragnehmers ohne Angabe von Gründen abzulehnen, ohne dass daraus dem Auftragnehmer irgendwelche Rechte erwachsen. Der Auftragnehmer muss alle österreichischen und amerikanischen Botschaftsspezifischen Schutzbestimmungen und Standards erfüllen.
Alle notwendigen Sicherheitsverfahren sind Teil dieses Projektes und der damit verbundenen Tätigkeit. Das Personal muss jederzeit die erforderliche Schutzausrüstung verwenden. Bei Nichterfüllung dieser Vorgaben ist die Arbeit auf Anordnung des COR zu beenden.

20. Geheimhaltung
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen, welche er im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes erhält, geheimzuhalten und wird seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen verpflichten, sämtliche ihnen zukommenden Informationen vertraulich zu behandeln.
Der Auftraggeber behält sich rechtliche Schritte und Schadenersatzforderungen im Falle des Verstosses gegen diese Vertragsbestimmungen vor.

21. Personalbeaufsichtigung durch AG
Arbeitsgruppen, welche unter der Aufsicht eines Sicherheitsorganes der US Botschaft arbeiten, können sich nur insoweit im Arbeitsbereich frei bewegen, als jederzeit der Überblick über die gesamte Arbeitsgruppe gegeben sein muss.
Sicherheitsanweisungen des Aufsichtspersonals ist sofort Folge zu leisten. Die Anzahl der gleichzeitig am Projekt beschäftigbaren Arbeitskräfte ist abhängig von der Anzahl der Aufsichtsorgane und wird vom Auftraggeber festgelegt.
Erschwernisse infolge der vorstehenden Sicherheitsbestimmungen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Ausser vom Auftraggeber angeordneten Arbeitsunterbrechungen sind Mehrforderungen aufgrund Behinderungen ausgeschlossen.

22. SAM- Registrierung
Bei Aufträgen mit einer Brutto-Vertragssumme von US$ 30.000 oder darüber ist eine Registrierung in SAM (Vergabeverwaltungssystem = Auftragnehmerkataster) vor der Beauftragung erforderlich.

TECHNISCHE VORBEMERKUNGEN FUER GENERALUNTERNEHMERLEISTUNGEN

1. Mit dem Auftrag übernimmt der Auftragnehmer die volle und uneingeschränkte Verantwortung sowohl für die richtige Wahl und Verarbeitung bestens geeigneter, einwandfreier Materialien als auch für die sach- und fachgerechte Ausführung.
Für die Leistungserbringung sind grundsätzlich, in jeweils letztgültiger Fassung, alle einschlägigen ÖNORMEN, Gesetze und Verordnungen (z.B. Dienstnehmerschutzgesetze, Bauarbeiterschutzverordnung usw.), behördliche Auflagen, Bestimmungen und Anordnungen, die Richtlinien, Beschreibungen, Verarbeitungshinweise und Typenblätter der Herstellerwerke sowie die anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik verbindlich. US Gesetze und Normen kommen dort zur Anwendung, wenn diese besonders in den Leistungsverzeichnissen genannt werden bzw. wenn sich aus der Erfüllung derselben eine höhere Qualität der Ausführung ableitet.

2. Der Auftragnehmer hat alle Arbeitsleistungen, Materialien, Überwachung, Ausrüstung, Versicherung, Steuern, Verwaltung und alle Dinge und Dienste zu liefern, die erforderlich sind, um die Arbeiten entsprechend der Leistungsbeschreibung abzuschliessen.
Die Ausführung umfasst jeweils die kompletten Leistungen, auch wenn diese in den Beschreibung oder den Plänen nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden, d. h. z.B. inkl. Unterkonstruktionen, Verankerungsmaterial etc. sowie sämtliche damit verbundenen Nebenleistungen. Sämtliche Teile sind absolut lagerichtig, fluchtend, geradlinig, plan und ebenflächig zu versetzen.
Alle Anlagenteile sind in höchstmöglicher Qualität nach dem letzten Stand der Technik zu liefern und zu montieren.

3. Der Auftragnehmer ist für die **Sicherheit am Bau** verantwortlich und muss das regionale Arbeitsrecht, Regelungen, Zollvorschriften und Auflagen betreffend Arbeit, Sicherheit und dergleichen erfüllen. Der Auftragnehmer muss alle Unfälle, die zu Zeitverzögerungen führen, sowie das Einstellen der Arbeitsleistung oder lebensgefährliche Verletzungen dem COR unverzüglich anzeigen.
Der Auftragnehmer ist in Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen gegenüber der Botschaft für alle Schäden an der Botschaft verantwortlich, welche durch nachlässige Leistungserbringung des Auftragnehmers innerhalb des Auftrages verursacht werden. Die Rechte und Rechtsbehelfe resultierend aus diesem Vertrag zugunsten der Botschaft gelten zusätzlich zu sonstigen Rechten und Rechtsbehelfen auf Basis von Gesetzen.

4. Der Auftragnehmer muss einen **SIGE-Plan** [PSP] basierend auf den Terminen des Projektes vorbereiten. Der SIGE-Plan dokumentiert das komplette Projekt von Anfang bis zum Ende. **Zusaetzliche Sicherheitsmassnahmen nach der US Amerikanischen *FAR 52.236-13, DOSAR Accident Prevention clause 652.236-70, & EM385-1-1 Version 2014*** sind im naechsten Kapitel angefuehrt.

5. Qualitätsanforderungen
Sind im Leistungsverzeichnis vom Ausschreiber Erzeugnisse beispielhaft angeführt, so weist der Bieter für angebotene gleichwertige Erzeugnisse auf Verlangen bei Angebotsprüfung die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle nach, wenn der Ausschreiber die Gleichwertigkeit bezweifelt. Falls der Nachweis der Qualitatsgleichwertigkeit nicht erbracht wird, werden die im Leistungsverzeichnis vom Ausschreiber namentlich angeführten Erzeugnisse zum Angebotspreis verwendet.

6. Prüf- und Warnpflicht
Der AN hat die Pflicht, das Leistungsverzeichnis und die dem Leistungsverzeichnis beiliegenden Skizzen und sonstigen Planunteriagen zu prüfen und die aufgrund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemässer Sorgfalt erkennbaren Mangel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung sowie im LV fehlende Leistungen dem AG im Zuge der Anbotslegung schriftlich mitzuteilen.

7. Genehmigungen, Gutachten
Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich behördlichen Genehmigungen rechtzeitig und unentgeltlich zu erwirken (z. B. für Parkgenehmigungen, Grabungsarbeiten, Nutzung und Schutz von öffentlichen Bereichen, die Lagerung von Materialien, Baugenehmigungen, statische Berechnungen, Lärmschutz etc.). Der Auftragnehmer ist darüber hinaus für die Zustimmung jener Nachbarn verantwortlich, deren Rechte durch die Baumassnahmen beeinflusst werden. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten werden nicht separat vergütet, sondern müssen in den Einheitspreis eingerechnet werden.

Der Auftragnehmer ist für die Nutzung von Lager- und Manipulationsflächen ausserhalb des Baufeldes selbst Verantwortlich (z.B. Ladezone, Mannschaftscontainer)

Der Auftragnehmer muss zu jeder Zeit den **Arbeitsbereich frei von Abfallstoffen** halten. Nach Beendigung des Bauvorhabens hat der Auftragnehmer die Baustelleneinrichtung zu entfernen und den Bauplatz in so einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen, welcher für den COR annehmbar ist.

8. Verträglichkeit, Materialien:
Alle zur Verwendung gelangten Materialien müssen beständig gegen alle derzeit bekannten örtlichen Schadstoffimmissionen sowie deren Wasserlösungen bzw. Verbindung sein.
Die auch chemische Verträglichkeit aller zum Einsatz gelangender Materialien, Stoffe und Mittel untereinander, so dass jegliche Schädigung oder Qualitätsbeeinträchtigung zuverlässig ausgeschlossen ist, hat der AN (auch Atteste und Versuche) nachzuweisen und zu gewährleisten.
Die Frostbeständigkeit des Materials für den Ort der Verwendung wird vom Auftragnehmer gewährleistet.

9. Preisbildung:
Der Bieterpreis gilt für die vollständige, richtige, angemessene und professionelle, fertige Verarbeitung einschließlich allen Materials, wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt, und darüber hinaus Grundlagen, Arbeitskraft und damit verbundenen Dienstleistungen, insbesondere die folgenden:
- Alle Maschinen, Werkzeuge und Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Krane, Sicherung und Schutzmaßnahmen
- Alle Verpackungen, Transport, Lagerung und Manipulation, Entsorgung
- Händische Mehrleistungen, abschnittsweises Vorgehen unter besonderer Vorsicht, Sorgfalt -Baustellenabsicherung, welche so zu erfolgen hat, dass damit auch der Schutz Dritter sicher gegeben ist
- Schwierigkeiten oder zusätzlichen Kosten für z. B. Bögen und geschwungene Form und zusätzlichen Kosten für Schnee und Eis, Höhe, Gefahr und sonstige Zuschläge.
- Arbeiten in beengten Bereichen sowie Misch-, Dichtungs- und Befestigungsmaterialien und die witterungsbeständige Ausführung aller Teile und Details.
- Schutz von Bauteilen, Verkehrsanlagen, Geräten um Schäden oder Verletzungen zu

vermeiden.
- Alle Maßnahmen um die aufgeführten Arbeiten gegen die Wetterbedingungen zu schützen.
- Alle Messungen, Baudetails und sonstige Dienstleistungen und ihre Übertragung auf die Pläne für die Ausführung.
- Das Nehmen von Naturmassen und Erstellen der Ausfuehrungs- und Werkplanung nach Naturmassen
- Schutz von bereits eingebauten Elementen vor Verschmutzung und Beschädigung bis zur Abnahme.
- Der Ausgleich von Unebenheiten innerhalb der Toleranzen der bisherigen Arbeit und an angrenzende Bauteile.
- Alle Anschluss und Anpassungsarbeiten an angrenzende Bauteile, unabhängig von der Ausführungszeit inklusive der Abfallentsorgung und allen Materialverbrauchs.
- Statische Berechnung (falls erforderlich) bei allen statisch wirksamen Bauteilen

In die Preise sind sämtliche, auch nicht besonders erwähnte und über die Bestimmungen der ÖNORMen hinausgehende **Lieferungen und Leistungen eingerechnet**, welche üblicherweise zur sach- und fachgerechten, vollständigen und benützungsfertigen Ausführung erforderlich sind.

Baustrom und Bauwasser können den hauseigenen Versorgungsleitungen für den Auftragnehmer
kostenfrei entnommen werden.

10. Besondere Bestimmungen
- Das Nehmen von Naturmassen ist zwingend erforderlich.
- Exemplarische Planskizzen und Leitdetails aus der Anlage sind keine Ausfuehrungsplaene.
- Das Erstellen von statischen Berechnungen, sowie der Ausführung- und Werkplanung nach Naturmassen erfolgt seitens Auftragnehmer.

Zusaetzliche Sicherheitsmassnahmen nach der US Amerikanischen FAR 52.236-13, DOSAR Accident Prevention clause 652.236-70, & EM385-1-1 Version 2014

(Beginn des Abschnitts)

652.236-70 Zusaetzliche Sicherheitsmassnahmen (OKT 2017)

Zusätzlich zu den Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften gemäß FAR 52.236-13, Unfallverhütung, Version I, muss der Auftragnehmer die folgenden zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen einhalten.

(a) Tätigkeiten mit hohem Risiko.

Wenn das Projekt eine der folgenden risikoreichen Tätigkeiten beinhaltet, muss der Auftragnehmer den Abschnitt des Sicherheits- und Gesundheitshandbuchs des U.S. Army Corps of Engineers, EM 385-1-1, in der neuesten Ausgabe zum Datum der Ausschreibung befolgen, der der risikoreichen Tätigkeit entspricht. Bevor die Arbeiten fortgesetzt werden können, muss der Auftragnehmer vom COR die Genehmigung für den schriftlichen Sicherheitsplan gemäß FAR 52.236-13, Accident Prevention Alternate I (siehe Absatz (f) dieser Klausel) einholen, der spezifische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und -kontrolle enthält.

(1) Gerüste.
(2) Arbeiten in Höhen über 1,8 m.
(3) Grabenaushub oder andere Ausgrabungen von mehr als einem (1) Meter Tiefe.
(4) Erdbewegungsmaschinen und andere große Fahrzeuge.
(5) Kräne und Hebezeuge.
(6) Schweißen oder Schneiden und andere Heißarbeiten.
(7) Teilweiser oder vollständiger Abriss eines Bauwerks.
(8) Vorübergehende Verkabelung, Verwendung von tragbaren Elektrowerkzeugen oder andere anerkannte elektrische Gefahren. Vorübergehende Verkabelungen und tragbare Elektrowerkzeuge erfordern den Einsatz eines Fehlerstromschutzschalters (GFCI) in den betroffenen Stromkreisen; andere elektrische Gefahren können ebenfalls den Einsatz eines GFCI erfordern.
(9) Arbeiten in engen Räumen (begrenzte Ausgänge, Sauerstoffgehalt unter 19,5 % oder brennbare Atmosphäre, Gefahr des Verschluckens von festen oder flüssigen Stoffen oder andere Gefahren, die als unmittelbar lebens- oder gesundheitsgefährdend gelten, wie z. B. Wassertanks, Transformatorgewölbe, Abwasserkanäle, Zisternen usw.);
(10) Gefährliche Materialien - Materialien, die ein physikalisches oder gesundheitliches Risiko darstellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, entflammbare, explosive, ätzende, giftige, reaktive oder instabile Materialien oder Vorgänge, die in einem bewohnten Gebäude irgendeine Art von Verunreinigung verursachen, wie z. B. Staub von Abbrucharbeiten, Farben, Lösungsmittel usw.; oder
(11) Gefährliche Lärmpegel nach EM 385-1 Abschnitt 5B oder nach örtlichen Normen, falls diese strenger sind.

(b) Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen.

Der Auftragnehmer und alle Subunternehmer müssen die neueste Ausgabe des Sicherheits- und Gesundheitshandbuchs EM 385-1-1 des U.S. Army Corps of Engineers oder OSHA 29 CFR Teil 1910 oder 1926 einhalten, wenn keine EM 385-1-1-Anforderungen anwendbar sind, sowie das anerkannte schriftliche Sicherheitsprogramm des Auftragnehmers.

(c) Meldung von Vorfällen.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem COR und dem Vertragsbeauftragten unverzüglich alle Zwischenfälle zu melden. Ein "Zwischenfall" ist jedes Ereignis, das zu Verletzungen, Krankheiten, Todesfällen, Materialverlusten oder Sachschäden führt, oder ein Ereignis, das eine Umweltverschmutzung verursacht. Die Meldepflicht umfasst Brände, Explosionen, Verunreinigungen durch gefährliche Stoffe und andere ähnliche Vorfälle, die Menschen, Eigentum und Ausrüstung gefährden können.

(d) Aufzeichnungen.
Der Auftragnehmer hat genaue Aufzeichnungen über alle Unfälle zu führen, die bei den im Rahmen dieses Vertrags durchgeführten Arbeiten auftreten und zu Tod, Verletzungen, Berufskrankheiten oder Beschädigung oder Diebstahl von Eigentum, Material, Vorräten oder Ausrüstung führen. Der Auftragnehmer hat diese Daten in der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Weise zu melden.

(e) Subunternehmerverträge.
Der Auftragnehmer fügt diese Klausel, einschließlich dieses Absatzes (e), mit entsprechenden Änderungen in der Bezeichnung der Vertragsparteien in die Subunternehmeraufträge ein.

(f) Schriftlicher Massnahmenplan. Der nach Absatz (f) erforderliche Plan

(1) der Bestimmung mit dem Titel "Unfallverhütung, Alternative I" wird als Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für die Baustelle (Site Safety and Health Plan - SSHP) bezeichnet und umfasst alle in Absatz (a) dieser Bestimmung aufgeführten Aktivitäten oder andere vom Auftraggeber/COR geforderte Maßnahmen.
Der SSHP muss mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn jeglicher Tätigkeit am Standort vorgelegt werden.

(2) Der Plan muss die Erstellung von Gefahrenanalysen für bestimmte Tätigkeiten vorsehen (“AHA”). In den AHAs sind die durchzuführenden Tätigkeiten zu definieren und die Arbeitsabläufe, die spezifischen zu erwartenden Gefahren, die Bedingungen vor Ort, die Ausrüstung, die Materialien und die Kontrollmaßnahmen, die zur Beseitigung oder Reduzierung jeder Gefahr auf ein akzeptables Risikoniveau durchzuführen sind, zu ermitteln. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die AHA für die Arbeitstätigkeit vom COR akzeptiert und mit allen an der Tätigkeit Beteiligten, einschließlich des Auftragnehmers, der Unterauftragnehmer und der Vertreter der Regierung vor Ort, besprochen wurde.

(3) Die Namen der befähigten/qualifizierten Personen, die für eine bestimmte Tätigkeit erforderlich sind (z. B. Aushubarbeiten, Gerüstbau, Absturzsicherung, andere Tätigkeiten gemäß EM 385-1-1), sind anzugeben und in die AHA aufzunehmen. Der Nachweis ihrer Befähigung/Qualifikation ist dem Auftraggeber oder dem Korrespondenten vor Beginn der betreffenden Tätigkeit zur Genehmigung vorzulegen. Die AHA ist zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern, um veränderten Standortbedingungen, Arbeitsabläufen oder einem Wechsel der kompetenten/qualifizierten Person(en) Rechnung zu tragen.

(Ende des Abschnitts)

LB HOCHBAU - LEISTUNGSBESCHREIBUNG BAUMEISTERARBEITEN

01 Z Baustellengemeinkosten

Version 023 (2025-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Leistungsgruppe 01 Baustellengemeinkosten gemäß Leistungsbuch Hochbau (LB HB) und den einschlägigen OE-Normen.

01.11 Z Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten

011104 Z Baustelleneinrichtung

Einrichten, Vorhalten und Räumen der Baustelle für alle an den Renovierungsarbeiten beteiligten Unternehmen.
Einrichten der Baustelle inkl. Mannschaftscontainer, Sanitaercontainer, chemischer Toilette (und deren regelmäßiger Austausch), Verkehrszeichen etc. für den Umfang der eigenen und Subunternehmer-Arbeiten einschliesslich Absicherung der Baustelle, Schutzmassnahmen des verbleibenden Bestandes, Werkzeuge und dergleichen, Aufbauen derselben, in betriebsfähigen Zustand versetzen und deren erforderliches Umstellen.
Vorhalten der Baustelleneinrichtung, Räumen der Baustelle einschließlich Abbauen und Abtransportieren der gesamten Baustelleneinrichtung.

1 Pauschale Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

01.1201 Z Sonderkosten der Baustelle.

01.1201C Z Ausfuehrungsplanung/ Werkplanung Auftragnehmer

Für das Ausarbeiten der Ausfuehrungsplanung/ Werkplanung (Lageplan, Grundriss, Schnitt, Detailplanung, Elektro-Installationsplan für Aussenbeleuchtung) durch den Auftragnehmer (AN)
Die Pläne und Unterlagen werden in zweifacher Ausführung in Papierform und digital (als dwg-file und pdf-file) so rechtzeitig übergeben, dass die Überprüfung noch vor dem Durchführen der Arbeiten möglich ist.

1 Pauschale Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

01.1201D Z Sonderkosten Nullinie, Vermessung+ Plaene Auftragnehmer

Fuer das Einmessen und Markieren der Referenz- Nullinie fuer die Baustelle, Höhen und Gefälle von Bauelementen, sowie des neuen Gelände-Niveaus von Änderungen an Rasenflächen.
Der vom Auftragnehmer beauftragte befugte Ziviltechniker (ZT) wird dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung bekannt gegeben. Die Pläne und Unterlagen werden in zweifacher Ausführung in Papierform und digital (als dwg-file und pdf-file) so rechtzeitig übergeben, dass die Überprüfung noch vor dem Durchführen der Arbeiten möglich ist.

1 Pauschale Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

~~**01.1202 Z Bewachung der Baustelle und der Bauarbeiter**~~ – **entfaellt**
Wird bauseits zur Verfügung gestellt.

01.1203 AZ Sonderkosten Örtliche Bauleitung AN+ Dokumentation
Für das Bereitstellen einer Örtlichen Bauleitung durch den Auftragnehmer (AN), zweisprachig (Deutsch, Englisch). Die Aufgaben umfassen hauptsächlich, jedoch nicht ausschliesslich

- Organisation, Kontrolle und die Überwachung der Bauarbeiten vom Beginn der Bauarbeiten bis hin zur Fertigstellung des Bauprojekts.
- Koordination des Bauablaufs und der Gewerke zur reibungslosen Durchführung
- Überwachung der plangemäßen Ausführung zur Einhaltung der Qualitäten, Kosten, Termine
- Überwachung zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften und Gewährleistung einer sicheren Arbeitsumgebung für alle Beteiligten.
- Überwachung der Einhaltung aller relevanten Bauvorschriften, Normen und Gesetze.
- Führung eines Bautagebuchs, des Fertigstellungsberichts, und Erstellung von Aufmaßen in Deutsch und Englisch
- Kommunikation und Abstimmung mit dem Auftraggeber und Berichterstattung an den Auftraggeber
- Alle hier nicht gesondert genannten Agenden der Örtlichen Bauleitung durch den AN die zur mangelfreien Fertigstellung erforderlich sind.

Die Kontrolle und Überwachung der Bauarbeiten vor Ort durch die der Örtlichen Bauaufsicht hat täglich zu erfolgen, nach Erfordernis mehrmals täglich oder ganztags. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber (schriftlich und mündlich), sowie Dokumentation erfolgt in Deutsch und Englisch. Entsprechende Nachweise für den/die geplanten Mitarbeiter/in sind mit dem Angebot zu erbringen. Annahme für 5 Wochen Bauzeit.

1 Pauschale Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

Construction site overhead costs	**Baustellengemeinkosten**	**SUM EUR**
EUR Subtotal excl. VAT	**Zwischensumme ohne UST**	

02 Z Abbruch

Version 023 (2025-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Leistungsgruppe 02 Abbruch gemäß Leistungsbuch Hochbau (LB HB) und den einschlägigen OE-Normen. Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

1. Abbrechen, Abschlagen:
Die Ausdrücke Abbrechen oder Abschlagen bedeuten, dass der Auftraggeber mit einer Wiederverwendung des Materials nicht rechnet.

2. Auslösen, Demontieren:
Die Ausdrücke Auslösen oder Demontieren bedeuten ein sorgfältiges Auslösen oder Demontieren zwecks Wiederverwendung.

3. Verwerten oder Deponieren:
Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

4. Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:
Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub-und Abbruchmaterials nicht in unzulässiger Weise nachteilig verändert werden.
Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass der Bodenaushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

5. Transport:
Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwa erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

6. Nachweise:
Eine Bestätigung, dass der Auftragnehmer (AN) die Baurestmassen an berechtigte Abfallsammler übergeben hat, wird dem Auftraggeber (AG) nach Aufforderung übergeben.

7. Stoffgruppen und Schlüsselnummern:

- Betonabbruch (SN 31427)
- Asphaltabbruch (SN 31410 oder SN 54912)
- behandelte Holzabfälle (SN 17201 oder SN 17202)
- unbehandelte Holzabfälle (SN 17201 oder SN 17202)
- Metallabfälle (SN 35103 oder SN 35105)
- Baustellenabfälle (SN 57118 oder SN 57119 oder SN 91206, 91207, 91401)
- mineralischer Bauschutt (SN 31409)
- Künstliche Mineralfasern/Mineralwolle KMF (SN 31416) als nicht gefährlicher Abfall
- Polystyrole wie EPS (SN 57108) als nicht gefährlicher Abfall
- Polystyrole wie XPS (SN 57108) als nicht gefährlicher Abfall
- Künstliche Mineralfasern/Mineralwolle KMF (SN 31437g) als gefährlicher Abfall (g.A)
- Polystyrole wie XPS (SN 57108-77g) als gefährlicher Abfall (g.A)
- Asbestabfall (SN 31412g oder 31437g)
- Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet, (SN: 18718)
- Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet, als gefährlicher Abfall (g.A.) (SN: 18718 77

7.1 Gefährlicher Abfall (g.A):
Bei unerwartetem Antreffen von gefährlichem Abfall wird der Auftraggeber verständigt und eine gesonderte Regelung vereinbart.
In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln).

8. Zwischenlagern:
Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.
Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen.
Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

9. Einkalkulierte Leistungen:
Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:
- Gerüste bis 3,2 m Bauteilhöhe
- das Kennzeichnen und sorgfältige Lagern von demontieren Bauteilen
- ein etwaiges Zerkleinern für den Transport
- das Abbrechen von Bauteilen mit möglichster Schonung der verbleibenden Teile und des Untergrundes
- ein etwaiges Zwischenlagern im Baustellenbereich
- behördliche Vorschreibungen betreffend Schallschutz, Staubschutz
- das Verwenden von Containern (Entsorgungslogistik)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag)
- Organisation (Förderart und Förderweg)
- Abtransport und Entsorgen von Baurestmassen/Abfallmaterialien beim Demontieren oder Auslösen von Bauteilen

10. Ausmaß-und Abrechnungsregeln:
Abbrechen, Abschlagen, Stemmen wird immer in festem, nicht aufgelockertem Zustand (Ausmaß der Bauteile vor deren Abbruch) abgerechnet. Für Abbruchpositionen gelten die festgelegten Annahmen über die anfallenden Mengen von verschiedenen Baurestmassen für die Abrechnung als vereinbart, unabhängig von etwaigen Minder-oder Mehrmengen oder der tatsächlichen Art.

11. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden/Transport + Verwerten/Deponieren/Entsorgen (ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil): Sofern die ULG 02.91 nicht Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden:
- Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden, Abtransportieren, Verwerten, Deponieren oder Entsorgen und die Punkte 1 bis 10 dieser LG-Vorbemerkung.
- Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Das abgebrochene Material geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist.

12. Leistungsumfang: Abbrechen + Laden (ULG 02.91 Vertragsbestandteil): Sofern in einzelnen Positionen nicht anders angegeben und die ULG 02.91 Vertragsbestandteil ist, wird unter Abbrechen oder Abschlagen folgender Leistungsinhalt verstanden:
-Abbrechen oder Abschlagen, einschließlich Laden und die Punkte 1 bis 10 dieser LG-Vorbemerkung.

- Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Das abgebrochene Material geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist und unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen.

02.11 Z Abbruch Fundamente und Wände

Mauerwerksdicken in Rohbauabmessungen werden zuzüglich 2 cm je verputzter oder verfliester Seite, im festen Zustand abgerechnet.

02.1101 Fundamente abbrechen (abbr.).

02.1101D Betonfundament unbew. abbr.
Aus unbewehrtem Beton. Betonabbruch 2,4 t/m^3
Betr. Fundamente für Außenbeleuchtung und Basketball-Einsaeulenanlage.

3 m3	Einheitspreis EP ……	Positionspreis PP ……

02.18 Abbruch Außenanlagen

02.1801 Z Raseneinfassungen
einschließlich etwaige Fundamentstreifen ausloesen oder abbrechen.

021801A Z Raseneinfassung abbrechen
Kleinformat Elemente aus Beton und Naturstein.

30 m	Einheitspreis EP ……	Positionspreis PP ……

02.1811 Z Unbewehrte (Unbew.) Betondecken
(z.B. bei Straßen, Höfen und Traufenpflaster), ohne Unterschied der Groesse der Einzelflächen, ohne Unterschied der Festigkeit, abbrechen (abbr.). Im Positionsstichwort ist die Dicke angegeben.

02.1811A Unbewehrte Betondecken abbr.b.10cm

60 m2	Einheitspreis EP ……	Positionspreis PP ……

02.1820 Fahnen-, Beleuchtungsmaste und dergleichen ohne Unterschied der Länge, des Gewichtes und des Materials, Außendurchmesser bis 15 cm, gemessen 1 m über Terrain, mindestens 10 cm unter dem angrenzenden Terrain, abschneiden (einschließlich Entsorgen der anfallenden Baurestmassen).

02.1820C Basketball-Mast b.15cm abschneiden
Entsorgung einschliesslich Zielbrett und Korb, in allen Teilen.

1 Stueck	Einheitspreis EP ……	Positionspreis PP ……

02.1820D Z Stahlrohr-Mast mit Scheinwerfer, b.6m hoch demont.+ seitl. lagern
Vorsichtige Demontage von Stahlrohr-Masten mit Scheinwerfern, bis 6m hoch, in allen Teilen. Seitlich lagern zum späteren Wiedereinbau in neuer Situierung. Elektrokabel Anschluss vorher vom Netz trennen und abtrennen.

2 Stueck Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

Demolition Work	**Abbrucharbeiten**	**SUM EUR**
EUR Subtotal excl. VAT	**Zwischensumme ohne UST**	

03 Roden, Baugrube, Sicherungen und Tiefgründungen

Version 023 (2025-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten die Regelungen der Leistungsgruppe 03 Roden, Baugrube, Sicherung u. Tiefgründigen gemäß Leistungsbuch Hochbau (LB HB) und den einschlägigen OE-Normen.

1. Bodenklassen, Neigung:
Leistungen sind bis 20 Prozent Geländeneigung beschrieben. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten Länge im Grundriss.
Vertragsbasis sind die durch den Auftraggeber beigestellten Unterlagen (z.B. Aufschlüsse, Bohrprofile oder Bodengutachten, beschriebene Baugrundschichten (Bodenverhältnisse) und die im Plan festgehaltenen Geländeformen).
Die Dokumentation wird gemäß ÖNORM durchgeführt.
2. Verwerten oder Deponieren:
Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.
2.1 Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:
Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub-und Abbruchmaterials nicht unzulässigerweise nachteilig verändert werden.
Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass das Aushubmaterial durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird.
Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.
2.2 Nachweise:
Eine Bestätigung, dass der Auftragnehmer (AN) die Baurestmassen an berechtigte Abfallsammler übergeben hat, wird dem Auftraggeber (AG) nach Aufforderung übergeben.
2.3 Trennung: Die Trennung von Aushubmaterial und Baurestmassen erfolgt gemäß Recycling-Baustoffverordnung.
2.4 Eigentumsübergang:
Das Aushubmaterial geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist und unbeschadet einer Vergütung mit den Positionen der ULG 03.91 für den Transport, das Verwerten, **Deponieren oder Entsorgen.**
3. Zwischenlagern:
Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.
Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen.
Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.
4. Transport:
Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.
5. Einkalkulierte Leistungen:
Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Beseitigen von Einzelhindernissen mit einen Einzelausmaß bis 0,1 m^3
- das Laden des Aushub-oder Abbruchmaterials -ein etwaiges Zwischenlagern -behördliche Vorschreibungen betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet) -die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch-oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten -Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag) -Organisation (Förderart und Förderweg) -das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind

6. Ausmaß-und Abrechnungsregeln:
Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell).

6.1 Tiefenstufen:
Ausschreibung und Abrechnung für das Aushubmaterial, Sicherungen und Gründungen erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten und nicht nach einzelnen Schichten. Leistungen werden von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschr

03.02 Aushub Baugrube (Grube)

1. Einkalkulierte Leistungen:
Im Folgenden sind Gruben im Freien beschrieben. 1.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: -das Abtragen von Holzeinlagen (z.B. Holzstammeinlagen) bis 30 cm Umfang -das Herstellen des Grobplanums (+/-10 cm)

2. Ausmaß-und Abrechnungsregeln:
Der Aushub wird in lotrechten (vertikalen) Abschnitten ab vorhandener Geländeoberfläche (z.B. nach Abheben des Oberbodens oder nach dem Abbrechen einer gebundenen Tragschicht) bis zur Sohle des Aushubes gemessen. Arbeitsräume (Abböschen/Böschungswinkel) werden spätestens vor Beginn der Arbeiten unter Einhaltung der Bauarbeiterschutzverordnung mit dem Auftraggeber einvernehmlich festgelegt

03.0202 Oberboden (AKL-O)

03.0202B Oberboden (AKL-O) b.30cm zw.
Bis zu 30 cm Schichtdicke abtragen oder abschieben und im Baustellenbereich zwischenlagern. Abgerechnet wird die abgetragene Fläche.

182 m2 Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

03.04 Bodenaustausch

Bei Abweichungen der Lage und Dicke der ungeeigneten Bodenschichten von den Planmaßen wird das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hergestellt und vor Leistungserbringung werden etwaige Änderungen festgelegt.

03.0401 Bodenaustausch mit verdichtungsfähigem Material.
In bereits ausgehobene flächige Bereiche wird verdichtungsfähiges korngestuftes Material (Rund-oder Kantkörnungen) in Lagen von höchstens 50 cm Dicke eingebracht, in der Längsneigung planiert und verdichtet. Im Positionsstichwort ist der Wert der zu erreichenden Bodenpressung angegeben.

03.0401A Bodenaustausch 250kN/m2

60 m3 Einheitspreis EP …… Positionspreis PP……

03.06 Sicherungsmaßnahmen

1. Einkalkulierte Leistungen:
Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert: -der Einbau, das Vorhalten und der Abbau der Erdsicherungen sowie erforderliche Aussteifungen und Verankerungen
2. Ausmaß-und Abrechnungsregeln:
Ausschreibung und Abrechnung erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten. Leistungen sind von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschrieben.

03.0604 Z Provisorische Begrenzungen, Einfriedungen
Mobiler Elementbauzaun b x m hoch zur vorübergehenden Abgrenzung von Baustellenbereichen, Gehölzen und Grünflächen samt Fertigteilsockel und erforderlichen Torelementen nach gesonderter Anordnung des Auftraggebers vom AN beistellen und aufstellen.

03.0604A Z Mobiler Bauzaun 2,00 m hoch
Vom AN beistellen+aufstellen. Verrechnet wir die aufgestellte Länge des Zaunes je Laufmeter.
Menge reduziert, Abgrenzung des Bau-Bereiches, Gebäude bis Zaun (statt rund um die Baugrube).

30 m Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

03.060B Z EV Mobiler Bauzaun 2,00 m hoch
Eventualposition. Vom AN bereithalten Verrechnet wird die aufgestellte Länge des Zaunes je Laufmeter und Kalendermonat in VE.

30 VE Einheitspreis EP …… Positionspreis PP *********

03.91 Transportieren, Verwerten, Deponieren von Aushubmaterial
03.91 05 Geladenes Aushubmaterial (Grube) transportieren, verwerten oder deponieren (Transp./Verw./Dep.), nach Wahl des Auftragnehmers.
03.9105A Z Transp./Verw./Dep.Aushub Grube rein m³ Für reines Aushubmaterial, das gemäß Deponieverordnung die Anforderungen der Bodenaushubdeponien einhält. Bodenaushub auf Bodenaushubdeponie (SNR 31411-29 bis 32

60 m3 Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

03.9107 Z Aufzahlung auf die Positionen Abtransport und Entsorgung für das zur Verwertung bzw. Beseitigung vorgesehene wegzuschaffende Abtragsmaterial, welches die Anforderungen der Bodenaushubdeponie (chemische Grenzwerte oder bodenfremde Bestandteile) gemäß Deponie-VO überschreitet.
Grundlage der Verrechnung bilden die Nachweise für die sachgemäße Verwertung bzw. Beseitigung (z.B. WKO Baurestmassennachweisformular).
Die baubetrieblichen Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

03.9107J Z Az EV Bodenabtrag Inertabfall >30%min, >3%org, <=50%bf
Eventualposition. Für Material, das die Anforderungen der Bodenaushubdeponie nicht einhält und jene der Inertabfalldeponie einhält.
Die Position gilt für Material, das

- mehr als 30 Volumsprozent an mineralischen bodenfremden Bestandteilen

oder

- mehr als 3 Volumsprozent an organischen bodenfremden Bestandteilen

aber

- nicht mehr als 50 Massenprozent bodenfremde Bestandteile (Bodenschlüsselnummer)

enthält.

25t Einheitspreis EP …… Positionspreis PP *********

Clearing vegetation, excavation, securing and deep foundations	**Roden, Baugrube, Sicherungen und Tiefgründungen**	**SUM EUR**
EUR Subtotal excl. VAT	**Zwischensumme ohne UST**	

06 Aufschließung, Infrastruktur

Version 023 (2025-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Bodenklassen, Neigung:

Leistungen sind bis 20 Prozent Geländeneigung beschrieben. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten Länge im Grundriss.

Vertragsbasis sind die durch den Auftraggeber beigestellten Unterlagen (z.B. Aufschlüsse, Bohrprofile oder Bodengutachten, beschriebene Baugrundschichten (Bodenverhältnisse) und die im Plan festgehaltenen Geländeformen).

Die Dokumentation wird gemäß ÖNORM durchgeführt.

2. Verwerten oder Deponieren:

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

2.1 Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub-und Abbruchmaterials nicht unzulässigerweise nachteilig verändert werden.

Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass das Aushubmaterial durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird.

Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

2.2 Nachweise:

Eine Bestätigung, dass der Auftragnehmer (AN) die Baurestmassen an berechtigte Abfallsammler übergeben hat, wird dem Auftraggeber (AG) nach Aufforderung übergeben.

2.3 Trennung: Die Trennung von Aushubmaterial und Baurestmassen erfolgt gemäß Recycling-Baustoffverordnung.

2.4 Eigentumsübergang:

Das Aushubmaterial geht mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern eine Wiederverwendung durch den AG nicht Vertragsbestandteil ist und unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen.

3. Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind vorzuhalten und vor der Übernahme zu räumen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

4. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

5. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Beseitigen von Einzelhindernissen mit einen Einzelausmaß bis 0,1 m^3

- das Laden des Aushub-oder Abbruchmaterials -ein etwaiges Zwischenlagern -behördliche Vorschreibungen betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet) -die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch-oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten -Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag) -Organisation (Förderart und Förderweg) -das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind

6. Ausmaß-und Abrechnungsregeln:

Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell).

6.1 Tiefenstufen:

Ausschreibung und Abrechnung für das Aushubmaterial, Sicherungen und Gründungen erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten und nicht nach einzelnen Schichten. Leistungen werden von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschrieben.

06.01 Gräben für Leitungen und Schächte

1. Begriffe:

In dieser Unterleistungsgruppe sind folgende Gräben und Schächte beschrieben:
- für Abwasseranlagen
- für Dränageleitungen
- für Wasserversorgungsanlagen
- für Gasversorgungsanlagen -für Fernwärmeversorgungsanlagen
- für Stromversorgungsanlagen
- für Telekommunikationsversorgungsanlagen

2. Einkalkulierte Leistungen:

Im Folgenden sind Gräben und Schächte im Freien beschrieben.

2.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:
- das Ausbilden eines etwaigen Graben-oder Schachtgefälles
- das Herstellen des Grobplanums (+/-10 cm)
- das Abtragen von Holzeinlagen (z.B. Holzstammeinlagen) bis 30 cm Umfang

3. Breiten von Gräben:

Arbeitsräume (Böschungswinkel) und Grabenbreiten werden spätestens vor Beginn der Arbeiten, unter Einhaltung der Bauarbeiterschutzverordnung, mit dem Auftraggeber einvernehmlich festgelegt. Gültig sind die in der Bauarbeiterschutzverordnung angeführten Mindestbreiten der Arbeitsräume. Ein etwaiger zusätzlicher Raumbedarf für Sicherungen wird hinzugerechnet.

4. Ausmaß-und Abrechnungsregeln:

Ausschreibung und Abrechnung für den Aushub, Sicherungen und Gründungen erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten und nicht nach einzelnen Schichten. Leistungen sind von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschrieben.

06.0100 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

06.0100A Abwasserleitungen
Gräben für Abwasserleitungen.

06.0100B Dränageleitungen
Gräben für Dränageleitungen.

06.0100F Stromleitungen
Gräben für Stromleitungen.

06.01 01 Aushub Lockerboden (AKL) von Gräben für Leitungen und Schächte. Im Positionsstichwort ist die Tiefe des lotrechten Abschnittes angegeben.
Mengen reduziert, da 2 bestehende Leuchten an neuer Stelle wieder eingebaut werden (statt 4 neu).

06.01 01A Aushub Lockerboden (AKL) Graben 0-1,25m

10 m3 Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

06.01 01B Aushub Lockerboden (AKL) Graben 0-3m

4 m3 Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

06.01 07 Sichern von Gräben für Leitungen und Schächte. Abgerechnet wird das Flächenmaß der gestützten Seitenflächen von Gräben und Schächten.

06.01 07A Sichern Graben Pfosten nicht geschlossen
Durch Pölzen mit nicht geschlossener, waagrechter Pfostenlage.

30 m2 Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

06.13 Z Sickerungen
Ständige Vorbemerkungen

1.Einkalkulierte Leistungen:
Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:
- das Verlegen, ohne Unterschied der Verlegungsart oder Grabentiefe
- Zuschnitte
- Einebnen und Verdichten der Auflagersohle (Feinplanum und Unterlagsbeton in eigenen Positionen)

2. Befund:
Änderungen gegenüber der Planung trägt der Auftragnehmer in die vorhandenen Projektpläne ein und legt, wenn behördlich vorgeschrieben, einen amtlichen Befund über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage vor.
3. Abkürzungen: Anstelle der Abkürzung NW (Nennweite) wird gemäß ÖNORM die Abkürzung DN (Nenndurchmesser) verwendet.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen
Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:
Regelblatt 10.35-1, 10.35-2
ÖNORM B 5140
ÖNORM B 5141
DIN 4262-1
ÖNORM EN1852-1
ÖNORM EN13476-3

5. Angeführte Normen und Richtlinien
ÖNORM B 5140 "Flexible Dränrohre, gewellt, aus PVC-U - Abmessungen, technische Lieferbedingungen und Prüfungen".
ÖNORM B 5141 "Sickerleitungsrohre aus Kunststoff für Verkehrswege- und Tiefbau - Anforderungen und Prüfungen".
DIN 4262-1 "Rohre und Formstücke für die unterirdische Entwässerung im Verkehrswege- und Tiefbau - Teil 1: Rohre, Formstücke und deren Verbindungen aus PVC-U, PP und PE"
ÖBV-Richtlinie "Tunnelentwässerung"
ÖNORM EN1852-1 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen (PP) - Teil 1: Anforderungen an Rohre".
ÖNORM EN13476-3 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Rohrleitungssysteme mit profilierter Wandung aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVCU), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE) - Teil 3: Anforderungen an Rohre"

06.1308 Z Teilsickerrohre aus PVC-U, SNx, DN/OD x, tunnelförmig, gewellt, mit glatter Fließsohle, gemäß DIN 4262-1 liefern und verlegen samt Herstellung des 10 cm dicken Auflagers und der seitlichen Auffüllung aus Beton x.

06.1308B Z Teilsickerrohr PVC-U,
SN4, 160, tunnelf, gewellt, C20/25/X0

40 m Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

06.1309 Aufzahlung für das Liefern und Einbauen von Form-, Passstücken sowie Zubehör und individuell gefertigter Sonderbauteile für Sicker- oder Mehrzweckrohre rund oder tunnelförmig, unabhängig von Durchmesser und Material.
Die Leistung beinhaltet auch:

- erhöhte Aufwendungen für das Verlegen der Formstücke,
- den Transport der Formstücke zur Verwendungsstelle.

Verrechnet wird:

06.1309A Z Az Formstücke RB Sickerungen
Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag (RB), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle aufgewendet wird in EUR (ohne Ust.). Der Rechnungsbetrag (RB) ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

150 VE Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

06.1310 Filter herstellen unter Verwendung von Gesteinskörnungen, Korngruppe x/x mm.
Verrechnet wird:

- nach dem projektsmäßigen bzw. angeordneten Querschnitt und der Verrechnungslänge für die Sickerleitungsrohre bzw. nach der tatsächlichen Länge des Sickerleitungsgrabens.

06.1310F Filter herstellen 16/32

15 m3 Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……..

06.19 Z Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines
Das Planum für die jeweils aufzubringenden Schichten muss unmittelbar vor deren Aufbringen den Abnahmebedingungen entsprechen.
Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.
2. Verrechnung
Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m2 Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.
Die Verrechnung erfolgt jeweils für die gesamte Schichtdicke.
3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen
Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:
RVS 08.03.01
RVS 08.15.01
RVS 08.15.02
4. Angeführte Normen und Richtlinien:
RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"
RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"
RVS 08.15.02 "Ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat"

06.1901 Z Unterbauplanum
Unterbauplanum für x herstellen.

06.1901B Z Unterbauplanum Gehsteige, Radwege, Bahnsteige

225 m2 Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

06.61 02 Einbau von Gesteinskörnungen als Schüttungsmaterial als Bettung, wenn vorgeschrieben im Gefälle. Abgerechnet wird nach Planmaß. Im Positionsstichwort ist die Schichtdicke angegeben.

06.61 02A Z Bettung Graben Feinsand 20cm
Für Elektrokabel.
Mengen auf 25% reduziert, da 2 bestehende Leuchten an neuer Stelle wieder eingebaut werden (statt 4 neu)

20m2 Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

Groundwork (Earthwork), Infrastructure	**Aufschließung (Erdarbeiten), Infrastruktur**	**SUM EUR**
EUR Subtotal excl. VAT	**Zwischensumme ohne UST**	

07 Beton-u.Stahlbetonarbeiten

Version 023 (2025-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Statik:

Statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen werden vom Auftraggeber beigestellt.

2. Bewehrungsstahl:

Bewehrungen werden in BSt. 550 (Rippen-Stabstahl) oder M 550 (Bewehrungsmatten) ausgeführt.
Als Standardbewehrung gelten alle Stabstahl Positionen (Stabst.) ohne Unterschied der Durchmesser von 8 bis 36 mm und Bewehrungsmatten mit einem Flächengewicht über 2,1 kg/m^2.

3. Einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

3.1 Oberfläche bei Schalungen:

Geschalte Betonoberflächen werden gemäß Porigkeitsklasse 3P, Strukturklasse S1, Farbgleichheitsklasse F1, und einer Arbeitsfuge Klasse A1 ausgeführt.

3.2 Gerüste:

Gerüste sind für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse, in die Einheitspreise einkalkuliert.

3.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- Verwenden eines höheren Zementanteils, eines anderen Kornaufbaus oder einer höheren Festigkeitsklasse als gefordert, aus Gründen der Fertigung oder leichterer Einbringung des Betons, nach Wahl des Auftragnehmers im Einvernehmen mit dem Auftraggeber
- Beton der Festigkeitsklassen bis C12/15 mit einer Expositionsklasse XO(A)
- Beton der Festigkeitsklassen über C12/15 mit der Expositionsklasse XC1
- Bauteile mit einer Neigung bis 3 Prozent (lot-oder waagrecht)
- Betonarbeiten bei Lufttemperaturen ab + 3° C (Lufttemperatur) und 5° C (Beton)
- Schutz bei stehenden Bewehrungsteilen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend (bei Durchmessern bis 10 mm werden Sicherheitsleisten verwendet)
- Absteifungen bei Schalungen einschließlich etwa notwendiger statischer Berechnungen (für bewehrten oder nicht bewehrten Beton)
- Abfasen der Kanten (z.B. bei Unterzügen, Säulen, Wänden) durch Einlegen von Dreikantleisten
- Herstellen von Wassernasen, nach Wahl des Auftragnehmers
- die Durchdringung der Schalung (z.B. mit Fugenbändern, Bewehrung)
- Fugen aus arbeitstechnischer Sicht (z.B. Arbeitsunterbrechungen für Betonierabschnitte
- wasserdichtes Verschließen der Hüllrohre, wenn wasserundurchlässigem Beton (B2 bis B7) vereinbart ist
- Einlegen und Verankern von Installations-Einbauteilen (z.B. Dosen, Rohre) durch andere Auftragnehmer, wenn keine Behinderung des Arbeitsablaufes eintritt und die Schalung nicht beschädigt wird.

4. Ausmaß-und Abrechnungsregeln:

Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell) und ohne Unterschied, ob Transportbeton oder auf der Baustelle hergestellter Beton verwendet wird.

4.1 Höhen:
Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m: "Ausschreiberlücke") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben.
Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberen Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m).
Höhen von lotrechten Bauteilen aus Beton werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Oberkante des Bauteiles gemessen.
Höhen von waagrechten Bauteilen werden nach der Unterstellungshöhe des fertigen Betonkörpers (= Untersicht) gemessen.
Höhen von z.B. Plattenbalken-und Kassettendecken werden nach der größten Unterstellungshöhe des fertigen Betonkörpers (= Untersicht) gemessen.
4.2 Stahlgewichte:
Gewichte von Distanzhaltern, Bügeln und dergleichen aus Stahl werden dem Gewicht (Abrechnungsmenge) der Bewehrungspositionen des jeweiligen Bauteiles ohne Unterschied der Art und ihres Durchmessers hinzugerechnet.
Die Abrechnung erfolgt nach Stahlauszugslisten, die vom Auftraggeber oder vom damit beauftragten Statiker so aufbereitet wurden, dass eine Zuordnung der Stahlgewichte zu den Positionen der Ausschreibung durch den Auftragnehmer eindeutig ersichtlich und diese daher in Folge für den Auftraggeber überprüfbar ist. 4.3 Anschlussbewehrungen: Etwaige Anschlussbewehrungen aus normalen Stabstählen oder Bewehrungsmatten, welche aus einem Bauteil für einen später anzufertigenden Teil herausragen, werden in der Position und Menge des (früher hergestellten) Bauteils erfasst. Anschlussbewehrungen werden bei der Höhenermittlung des Bauteiles nicht berücksichtigt. 4.4 Schalungen: Schalungen werden nach dem Ausmaß der abgewickelten, geschalten Flächen der Betonkörper abgerechnet.

07.0105 Z Einzelfundamente aus Beton. Im Positionsstichwort ist bei Beton die Festigkeitsklasse angegeben. Einschließlich Schalung und Bewehrung

07.0105E Z Einzelfundamente Beton C20/25
Stützen der Basketball-Anlage und **2** Stahlrohrmaste für Außenbeleuchtung.
Mengen reduziert, da 2 bestehende Leuchten an neuer Stelle wieder eingebaut werden (statt 4 neu)

3 m3 Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

Concrete and Reinforced Concrete Work	**Beton und Stahlbetonarbeiten**	**SUM EUR**
EUR Subtotal excl. VAT	**Zwischensumme ohne UST**	

19 Baureinigung

Version 023 (2025-12)
Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Abfälle, Verunreinigungen:
Im Folgenden sind Abfälle und Verunreinigungen (z.B. Kehricht, Staubsaugerentleerung) aber nicht Verpackungsmaterial oder Bauschutt beschrieben.

2. Einkalkulierte Leistungen:
2.1 Entsorgen: Das Entsorgen von Abfällen und Verunreinigungen ist in die Einheitspreise einkalkuliert. Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren
oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.
2.2 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:
- behördliche Vorschreibungen betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- sämtliche Gebühren, unter Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften
- Organisation (Förderart und Förderweg) -das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind

19.02 Reinigung Außenanlagen

19.02 01 Schlussreinigung außerhalb des Gebäudes (z.B. durch Abkehren und Abspritzen der Verkehrswege, Entleeren der Schmutzfangeimer bei den Entwässerungsanlagen, Einsammeln der Abfälle) einschließlich Entsorgen.

19.02 01A Schlussreinigung Außenanlage Reinigen aller Außenanlagen, die durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden/wurden, einschließlich Verkehrsflächen, Rigole und Einlaufschächte.

1 Pauschale Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

Construction Site Cleaning	**Baureinigung**	**SUM EUR**
EUR Subtotal excl. VAT	**Zwischensumme ohne UST**	

58 Gartengestaltung und Landschaftsbau

Version 023 (2025-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

Entsorgen:

Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen, sowie von Baum-, Strauch-und Grünschnitt, Gras, Mähgut und Laub zu verstehen.

Sofern vom Auftraggeber nicht anders angeordnet, geht das zu entsorgende Material mit dem ersten Laden in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

58.13 Erdarbeiten/Vegetationstragschichten

1. Recycling-Baustoffe:

Recycling-Baustoffe entsprechen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes, 1040 Wien, Karlsgasse 5.

2. Lagerplatz:

Der Platz für die Lagerung von vom Auftraggeber beigestellten Materialien wird mit dem Auftraggeber vorher abgestimmt und im Baustelleneinrichtungsplan festgelegt (z.B. Mieten).

58.1319 Vorhandenen oder gelagerten Oberboden beziehungsweise Zwischenboden (Oberboden) andecken und einebnen. Abgerechnet wird das Ausmaß im eingebauten Zustand. Im Positionsstichwort ist die mittlere Dicke angegeben.

58.1320A Oberboden andecken b.10

70 m2 Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

58.14 Bodenlockerung, Bodenverbesserung

58.14 01 Bodenlockerung.

Gewachsener, geschütteter oder verdichteter Boden wird bis zur angegebenen Mindesttiefe aufgelockert (keine Verbesserungsmaßnahmen). Einkalkulierte Leistungen:

• das Entsorgen von Abfällen (z.B. Flaschen, Papier, Dosen) und Steinen mit einer Größe über 10 cm Im Positionsstichwort ist die Mindesttiefe angegeben.

58.14 01A Bodenlockerung b.5cm

70 m2 Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

58.17 Rasenflächen herstellen

1. Fertigrasen:
1.1 Güteanforderung und Maße: Es gelten die Güteanforderungen an Fertigrasen gemäß ÖNORM. Rasentype und Maße entsprechen der Bestellung. Die mittlere Dicke beträgt 2 cm, die Seiten sind parallel.
1.2 Lieferung:
Der Rasen wird so geliefert, dass eine Verlegung innerhalb von 48 Stunden nach der Schälung erfolgen kann. Der Schälzeitpunkt ist auf dem Lieferschein vermerkt.
1.3 Ansaaten:
Saatgutrezeptur und -menge sowie gegebenenfalls Zuschlagstoffe, Düngerzusammensetzung und -menge werden vom Auftraggeber bekannt gegeben.
2. Einkalkulierte Leistungen:
Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheit einkalkuliert:
• das Entsorgen aller im Zuge der Verlegearbeiten anfallende Verpackungsabfälle (z.B. Paletten, Kisten, Folie)

58.1717 Rasenflächen (Gebrauchsrasen) durch Ansaat herstellen, einschließlich Saatgut. Das Walzen ist im Einheitspreis einkalkuliert. Abgerechnet wird die besämte Fläche.

58.1717A Ansaat (Saatgut) Saatgut/Aufwand

70 m2 Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

58.19 Z Gärtnerischer Wegebau, Sonstiges

Eine Gefällsausbildung bis 6 Prozent ist in den Einheitspreisen einkalkuliert.

58.19 30 Z Wegekante aus Bandstahl.
- bündig mit der fertigen Wegoberkante
- im Beton versetzt
- für gerade und gekrümmte (Radius größer als 3 m) Wegführungen und der Neigung des Weges bis 10 Prozent Im Positionsstichwort sind die Abmessungen (Dicke/Höhe) angegeben.

58.19 30B Z EV Wegkante Bandstahl gerade 5/200mm
Eventualposition.

30 m Einheitspreis EP …… Positionspreis PP *********

58.61 Z Randbegrenzungen

1. Einkalkulierte Leistungen bei Randsteinen:
Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- flucht-und höhengerechtes Versetzen und Verlegen
- eine Verfugung mit Zementmörtel (auf voller Höhe)
- das Fugen-und Bettungsmaterial

2. Angaben im Positionsstichwort bei Randbegrenzungen:
Im Positionsstichwort sind die Abmessungen oder Type, die Art der Bettung und die Form der Steine angegeben.
3. Ausmaß-und Abrechnungsregeln:
Bögen mit einem Radius über 10 m werden als Gerade abgerechnet.

58.6101 Z Unterlagsbeton für Randbegrenzungen (z.B. als Unterlage, Bettung, Rückenstütze nach der Verlegung). Im Positionsstichwort ist die Festigkeit des Betons angegeben.

58.6101B Z Unterlagsbeton C16/20 Rand.+Schalung
Einschließlich Schalung. Das Vorhalten, Abstützen und Entfernen der Schalung sind im Einheitspreis einkalkuliert

8 m2 Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

58.6124 Z Gerade Randsteine aus Beton im 3 bis 6 cm dicken Zementmörtelbett (ZM) satt verlegt.

58.6124B Z Rasen-Randsteine Beton, Breite b.5cm
Breite bis 5cm, bis 20cm hoch. Einfassung Sportplatzbelag.

30 m Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

Gardening and Landscaping	**Gartengestaltung und Landschaftsbau**	**SUM EUR**
EUR Subtotal excl. VAT	**Zwischensumme ohne UST**	

59 Sportanlagen im Freien

Version 023 (2025-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen: Im Folgenden ist unter dem Begriff Entsorgen das Laden, Abtransportieren sowie das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen zu verstehen.

1. Grundplanum:
Der Aufbau der Sportflächen erfolgt auf einem vorhandenen Grundplanum, dessen Gefälle, Ebenheit, Standfestigkeit und Verformbarkeit dem vorgeschriebenen Verwendungszweck entspricht.

2. Einhaltung von Bestimmungen:
Alle Sportflächen, Anlagen und Geräte entsprechen den nationalen und internationalen Wettkampfbestimmungen.

3. Frostbeständigkeit:
Für den Aufbau von Sportflächen wird nur frostbeständiges Material verwendet.

4. Gefälle:
Die einzelnen Schichten werden in dem der jeweiligen Sportart entsprechendem Gefälle hergestellt.

5. Arbeitsdurchführung:
Alle Preise gelten ohne Unterschied der Art und Abmessung der Sportfläche (Spielfeld, Laufbahn, Anlaufbahn) und ohne Unterschied ob die Leistung händisch oder maschinell ausgeführt wird.

6. Anarbeiten:
Das An-und Nacharbeiten bei Einfassungen, Zaunsäulen, Ständern jeglicher Art ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

7. Abdecken:
Einfassungen, Zaunsäulen, Ständer jeglicher Art werden vor Verunreinigungen geschützt. 8. Abrechnungsregelungen: Die angegebenen Schichtdicken gelten im verdichteten Zustand und sind Mindestdicken für die Ausführung. Der Abrechnung werden die Projektmaße zugrundegelegt. Bei Abrechnungen nach Flächenmaß werden Einbauten und Aussparungen bis 1,0 m2 nicht abgezogen. Abrechnungen nach Raummaß erfolgen mit verlegter Fläche mal Schichtdicke im verdichteten Zustand. Linierungen sind ohne Unterschied ob gerade oder gekrümmt, ob voll oder strichliert nach den theoretischen Abmessungen abzurechnen. Linierungen und Markierungen bis ein Meter Länge, sowie Symbole werden mit je einem Meter Länge abgerechnet.

59.30 Aufbau für bitumengebundene Flächen

Für den Aufbau von bitumengebundenen Flächen gelten auch die technischen Vorschriften für Straßenbau, Kapitel 8 der Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS), herausgegeben von der Forschungsgemeinschaft für das Straßenwesen im Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein, Eschenbachg. 9, 1010 Wien.

59.3003 Untere ungebundene Tragschicht, Körnung im Körnungslinienbereich fuer Baustoffe der unteren Tragschichten verdichtet, Abweichung von der Sollhöhe +/-15 mm, Ebenheit: höchstens 15 mm Spalt unter der 4m Richtplatte.

59.3003B Untere Tragschicht gemäß Ang.Kantkorn
Dicke in cm: 30cm
Aus gebrochenem Material (Kantkorn).

182 m2 Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

59.3004 Obere ungebundene Tragschicht, Körnung im Körnungslinienbereich für Baustoffe der oberen Tragschicht, verdichtet, Abweichung von der Sollhöhe +/-10 mm, Ebenheit: höchstens 10 mm Spalt unter der 4m Richtlatte.

59.3004A Obere Tragschicht 5cm Kantkorn
5 cm dick, aus gebrochenem Material (Kantkorn).

182 m2 Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

59.31 Asphaltbahnen

Die Richtlinien für Stockschießbahnen 92/93 des Österreichischen Institutes für Schul-und Sportstättenbau (ÖISS), 1040 Wien, Prinz Eugenstraße 12 werden eingehalten.

59.31 01 Bitumengebundene Tragschicht, Körnung im Körnungslinienbereich für bitumengebundene Tragschichten, im Heißverfahren mit Bitumen B 70/100 als Bindemittel einschließlich verdichten. In Längsrichtung ist ein satteldachförmiges Gefälle von 3 bis 5 Prozent einzuhalten. Ebenheit: höchstens 6 mm Spalt unter der 4 m Richtlatte. Im Positionsstichwort angegeben ist die Dicke in cm und wasserdurchlässig (wd) oder wasserundurchlässig (wud).

59.31 01A EV Bitumentragschicht 6cm, wd
Eventualposition als Variante. Wasserdurchlaessig, 6cm dick. Nach nach Wahl des Auftraggebers eventuell Variante zu *Pos. 59.4102A Z Elastische Tragschicht 35mm.*

Schematischer Aufbau, exemplarisches Leitdetail:

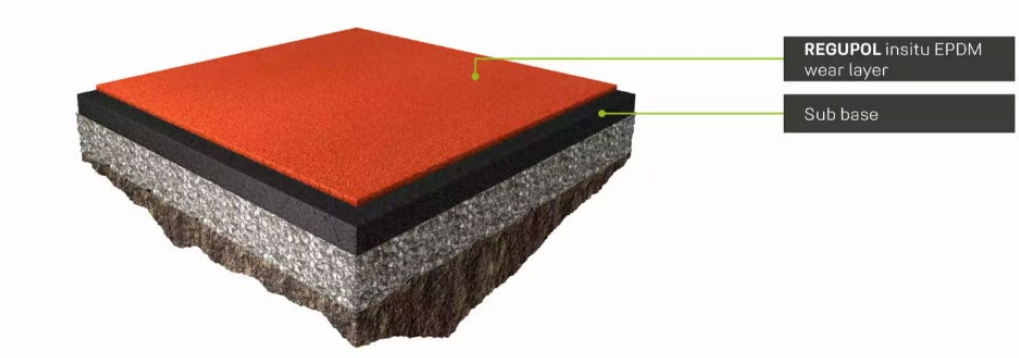

182 m2 Einheitspreis EP …… Positionspreis PP **********

59.40 Aufbau für Kunststoffflächen

Die Eignung des angebotenen Kunststoffbelages gemäß den Richtlinien des Österreichischen Institutes für Schul- und Sportstättenbaus (ÖISS) 1040 Wien, Prinz Eugenstr.12 wird durch einen Prüfbericht (Eignungsbericht) einer Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nachgewiesen. Das Verlegen der Kunststoffbeläge erfolgt auf gebundenen Tragschichten.

59.4001 Punktelastischer Kunststoffbelag mit gleichmäßiger Struktur, Ortseinbau (in situ), aus rot durchgefärbtem, polyurethangebundenem Kunststoffgranulat, einschließlich Aufbringen einer Kunststoffhaftbrücke. Ebenheit: höchstens 6 mm Spalt unter der 4 m Richtlatte.

59.4001G Z Kst.Belag rot Allg. Sportbetrieb wd, 10mm
Für "Allgemeinen Sportbetrieb", Dicke 10 mm, wasserdurchlässig (wd), Einbau auf elastischer Tragschicht, Anforderung lt. EN 14877 SA (Shock Absorption (Kraftabbau)) 45 bis SA 60.
Beispielhaftes Erzeugnis: PolyPlay SE10mm

Angebotenes Erzeugnis: …….

182 m2 Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

59.41 Kunststoffrasen

Die Eignung des angebotenen Kunststoffrasenbelages gemäß den Richtlinien des Österreichischen Institutes für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) 1040 Wien, Prinz Eugenstraße 12 wird durch einen Prüfbericht (Eignungsbericht) einer Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nachgewiesen.

59.4102 Elastische Tragschicht als Unterlagsschichte unter Kunststoffbelägen, mindestens 35 mm dick, Ebenheit: höchstens 6 mm Spalt unter der 4 m Richtlatte.

59.4102A Z Elastische Tragschicht 35mm
Für Sportanlagen. Verdichtete, wasserdurchlässige Nutzschicht mit hoher Elastizität.
Elastische Kunststoff-Tragschicht anstelle von Asphalt-Schicht.
Beispielhaftes Erzeugnis: REGUPOL MULTICOURT DLX oder gleichwertiges Produkt.
Unverbindliche Produktinformation: https://sports.regupol.de/produkt/regupol-multicourt-dlx/
REGUPOL Germany GmbH & Co. KG
Christian Spohrer, Sales Manager Central Europe
Tel. +49 2751 803 148; e-mail: c.spohrer@regupol.de

Angebotenes Erzeugnis: …….

Schematischer Aufbau, exemplarisches Leitdetail:

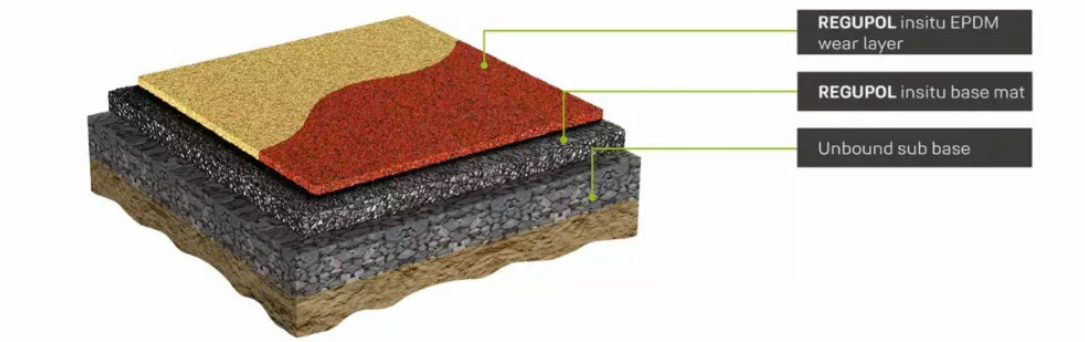

182 m2 Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……..

59.45 Kunststoffflächen markieren

59.45 01 Markierungslinien auf vorhandenen Kunststoffbelägen deckend aufstreichen oder aufspritzen, Farbe handelsüblich nach Wettkampfbestimmungen. Die verwendeten Materialien müssen auf der Belagsoberfläche haften und hinsichtlich Härte und Dehnbarkeit auf die Eigenschaften des Belages abgestimmt sein.

59.45 01A Markieren Kst. Belag 5cm
5 cm breit.

180 m Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

59.72 Basketball

59.7201 Basketball-Einsäulenanlage für Freianlagen, ohne Brett und ohne Korb, jedoch mit Bretthalterung, einschließlich Erd-und Betonarbeiten und Entsorgung des anfallenden Erdmaterials. Verrechnungseinheit = Stueck
59.7201B Z Basketballanl. fest 225cm
Ausladung 225 cm, bestehend aus 2 vertikalen Stahl-Stehern

1 Stueck Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

59.7202 Basketballbrett mit vorgeschriebener Markierung und Halterung für Ständer und Korb, witterungsbeständig. Verrechnungseinheit = Stueck

59.7202B Z Basketballbrett GFK 120x180cm VE
Aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK), 105 (oder 120) x 180 cm gross.

1 Stueck Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

59.7203 Basketballkorb mit Netz, Verrechnungseinheit = 1 Stueck

59.72 03A Basketballkorb Stahl m.Netz VE
Aus Stahl feuerverzinkt und gestrichen, mit Netz aus 3 mm dicker Polyethylenschnur

1 Stueck Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

Outdoor Sports Facilities	**Sportanlagen im Freien**	**SUM EUR**
EUR Subtotal excl. VAT	**Zwischensumme ohne UST**	

LB HAUSTECHNIK - ELEKTRO-INSTALLATIONSARBEITEN

08 Z Kabel und Leitungen

Version 013 (2021-12) Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Kabelanlage:
Der Begriff Kabelanlage schließt alle Kabel-und Leitungsausführungen ein. Als Kabelanlage gelten Starkstromkabel, Starkstromleitungen, Installationskabel und -leitungen auch für Fernmelde-und Informationsverarbeitungsanlagen, einschließlich der zugehörigen Kanäle, Beschichtungen und Bekleidungen, Verbindungselemente, Tragvorrichtungen und Halterungen.
2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:
Kabel oder Leitungen sind in einer Länge (ungemufft) nach den Richtlinien des Herstellers verlegt. Leitermaterial aus Kupfer wird im Text nicht extra angeführt. Dem Auftragnehmer obliegt die Auswahl des Kabel-oder Leitungsaufbaus, sofern vom Hersteller mehrere Varianten angeboten werden (z.B. ein- oder mehrdrähtig, mit runden oder segmentierten Adern). Kennzeichnung, Verschnitt und Aderfarbzuschläge sowie das Beistellen von Verlegehilfen, ebenso Mehrlängen (z.B. in Verteilern, Geräten, Abzweigdosen oder -kästen) sind in die Einheitspreise einkalkuliert. In den Einheitspreis von Kabeln mit integriertem Funktionserhalt ist die Lieferung des schriftlichen Nachweises über die Zulassung der verwendeten Komponenten einkalkuliert. Sofern Kabelabdeckungen nur geliefert werden, ist die Überwachung der zum Schutz der Kabel vom Auftraggeber gesetzten Maßnahmen in den Einheitspreis der Abdeckungen einkalkuliert.
2.1. Kabelanlage ohne Funktionserhalt:
Kabel und Leitungen sind in/auf vorhandenem Tragsystem (TS) unbefestigt verlegt. Erdkabel sind in einer vom Auftraggeber beigestellten, mit einem Sandbett ausgestatteten Künette (iK) verlegt und an beiden Enden gekennzeichnet. Die Maßnahmen zum Schutz der Kabel gegen mechanische Beschädigung (z.B. Einsanden, Verlegen der Kabelabdeckungen sowie das Wiederverfüllen der Künette) erfolgen durch den Auftraggeber. Werden die Kabelabdeckungen vom Auftraggeber beigestellt und verlegt, wird die Überwachung der Verlegung mit den in einer eigenen Position angebotenen Preisen verrechnet.
2.2. Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt:
Die Komponenten der beschriebenen Kabelanlage sind auf integrierten Funktionserhalt geprüft. Als Ergänzung zum allgemeinen Prüfbericht ist der schriftliche Nachweis über die Zulassung der verwendeten Komponenten vom Auftragnehmer beigelegt. Kabel mit integriertem Funktionserhalt sind an, auf oder mit einem hinsichtlich des integrierten Funktionserhaltes geprüften, vorhandenem Tragsystem (TSE) verlegt.
2.3. Leerverrohrung, Leitungsschutz, Befestigungsmaterial, Schellen, Verteiler, Abzweigdosen, Montagematerial und sonstiges Zubehör zur vollstaendigen Montage in allen Teilen.
3. Angaben im Positionsstichwort:
Bezeichnung des Kabels oder der Leitung, eine etwaige Schirmung (SCH), der Verlegeart (Tragsystem), in der runden Klammer das Metallgewicht der Leiter in kg/m, der Gesamtaderanzahl mal (x) Leiter-Nennquerschnitt in mm2 oder Leiter-Nenndurchmesser in mm.
4. Ausmaß-und Abrechnungsregeln:
Das Absetzen und Klemmen von Kabeln und Leitungen, sowie alle in **Punkt 2. angeführten Leistungen** sind **im Einheitspreis derselben einkalkuliert.** Kabel und Leitungen mit einem Aderquerschnitt größer 10

mm² werden in tatsächlicher Länge von Anschluss bis Anschluss gemessen. Kabel und Leitungen mit einem Aderquerschnitt bis 10 mm² werden gemessen:

- von Mitte Verteiler bis Mitte Abzweigdosen oder -kästen
- von Mitte Abzweigdosen oder -kästen bis Mitte Geräteabzweigdosen oder Betriebsmittel (z.B. Schalter, Steckdosen, Geräteanschlussdosen)
- von Mitte Verteiler oder Mitte Abzweigdose bis zur Anschlussstelle von Verbrauchsmitteln (z.B. Leuchte, Antrieb)

5. Metallzuschlag:

5.1 Festpreise: Sofern Festpreise vereinbart sind, erfolgt keine gesonderte Preisumrechnung bei Veränderung der Metallzuschläge.

5.2 Veränderliche Preise

5.2.1 Vertragsbestandteil sind keine gesonderte Regelung zum Metallzuschlag, z.B. gemäß ULG 08.99: Der Metallzuschlag (Metallzuschlag Österreich) wird zum Zeitpunkt der Preisbasis in den Einheitspreisen der Positionen für Kabel und Leitungen einkalkuliert.

Die weitere Preisumrechnung erfolgt ausschließlich nach dem vereinbarten Preisindex. 5.2.2 Vertragsbestandteil sind gesonderte Regelungen zum Metallzuschlag, z.B. gemäß ULG 08.99: Der Metallzuschlag (Metallzuschlag für Österreich) wird zum Zeitpunkt der Preisbasis in den Einheitspreisen der Positionen für Kabel und Leitungen einkalkuliert. Der Preisanteil „Sonstiges" wird in den Positionen für Kabel und Leitungen als Festpreis abgerechnet. Die Preisumrechnung für diese Positionen erfolgt ausschließlich über die Regelungen zum Metallzuschlag gemäß ULG 08.

08.0822 Z Energieerdkabel fünfadrig, in Künette (z.B. E-YY).
Kabel ist im Brandfall raucharm, selbstverlöschend und flammwidrig. Im Positionsstichwort ist das Brandverhalten (Klasse) angegeben.

08.0822A Z Energieerdkabel NYY-J 5x4mm2
Robustes Starkstrom- und Erdkabel für neue LED-Lichtmasten. Einschließlich Leerverrohrung, Leitungsschutz, Befestigungsmaterial, Schellen, Verteiler, Abzweigdosen, Montagematerial, Klemmen und sonstiges Zubehör zur vollständigen Montage in allen Teilen.
Mengen reduziert, da 2 bestehende Leuchten an neuer Stelle wieder eingebaut werden (statt 4 neu).

60 m Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

11 Beleuchtung

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für diese Gruppe folgende Regelungen:

1. Allgemeines:
Die Montagehöhe einer Leuchte ist jene Höhe über Fußboden, in der die Leuchte an eine tragfähige Konstruktion, an ein Tragsystem oder an eine Abhängung montiert ist. Die Montagehöhe eines Tragsystems ist jene Höhe über Fußboden, in der das Tragsystem an eine tragfähige Konstruktion oder an ein Abhängesystem montiert ist. Die Montagehöhe eines Abhängesystems ist jene Höhe, in der das Abhängesystem an eine tragfähige Konstruktion montiert ist.

2. Nachweise:
Datenblätter und Protokolle zur Feststellung der Leistungskriterien sind auf Anforderung vorzulegen.
LED-Konverter mit ENEC Zertifikat.

3. Lichtverteilung/Blendbegrenzung:
Die Lichtverteilung ist symmetrisch.
Homogene Lichtverteilung bei Leuchten mit Opalabdeckung.
Der Blendbegrenzungswert (UGR) ist eine dimensionslose Kennzahl und gibt den Grad der psychologischen Blendung der Beleuchtungsanlage im Innenraum an. Der angegebene UGR-Wert der Leuchte entspricht der Referenzsituation mit den Raumabmessungen 4H/8H und den Reflexionsgraden Boden 20%, Wände 50% und Decke 70%.
Die Lichtverteilung bei Strahlern ist in flood, medium, spot angegeben.

4. Technische Mindestkriterien:
• Schutzart mindestens IP20
• Leuchtenabdeckungen sind hochlichtdurchlässig -Abdeckungen mit verklebten Komponenten und lose eingelegte Abdeckungen sind nicht zulässig
• Lichtstrom in Lumen entspricht dem Netto-Leuchten-Lichtstrom (Bemessungslichtstrom) -sämtliche Verluste
z.B. des optischen Systems, der Betriebstemperatur sind abgezogen
• Leistungsaufnahme in Watt entspricht der Brutto-Leuchten-Leistungsaufnahme (System-Bemessungsleistung) -sämtliche eingebaute Betriebsmittel sind darin berücksichtigt
• Leuchtenlichtausbeute in Lumen pro Watt -entspricht dem Netto-Leuchten-Lichtstrom / Brutto-Leuchten-Leistungsaufnahme
• Lebensdauerbemessung mindestens 50.000 Betriebsstunden bei mindestens L80 und B50 bei einer Umgebungstemperatur des Einbauortes von maximal 25°C
• Farbwiedergabe-Index Ra ≥80 für Innenanwendungen
• Farborttolleranz ≤3 gemäß SDCM Skala / Grenzwerte: **3000K** = Target 3061K zwischen 2988K und 3137K // **4000K** = Target 3992K zwischen 3871K und 4117K
• schaltbar oder elektronisch dimmbar (DALI)
• Standby-Verluste maximal 0,3W pro LED-Konverter für Anwendungen im Innenbereich

• Effizienz und Power Faktor (Cos Phi) bei 100% Auslastung:

1-10W	Effizienz ≥70%	1-5W	PF ≥0,5
10-25W	Effizienz ≥82,5%	5-25W	PF ≥0,75
25-∞W	Effizienz ≥87,5%	25-∞W	PF ≥0,9

• Strom-Rippel (100Hz) <= 6%

5. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Leuchten sind einschließlich Konverter und LED-Modul mit systemgebundenem Montagezubehör an/in tragfähigen Decken-, Wänden oder Leuchten-Tragsystemen montiert und an integrierte Klemmen angeschlossen.
Gehäuse in Standardfarben des Herstellers.
Sofern erforderlich, ist das Einstellen des Lichtstromes und das Justieren von schwenkbaren Leuchten einkalkuliert.

6. Angaben im Positionsstichwort:

Im Positionsstichwort sind zur Ausführung/Beschreibung der Leuchten angegeben (z.B.):
• Lichtstrom in Lumen (lm)
• Abdeckung opal
• Abdeckung mikroprismatisch (mikro)
• Blendbegrenzungswert (UGR)
• Farbtemperatur/Lichtfarbe in Kelvin (K)
• Ausführung dimmbar (dim)
• Lichtverteilung asymmetrisch (asymm)
• Lichtverteilung spot, medium, flood
• Lichtverteilung tiefstrahlend (tief), breitstrahlend (breit)
• Gehäuseabmessung Breite x Länge (in mm)

1150 Z Objekt-u.Freigeländebeleuchtung

Im Folgenden sind beschrieben:
……..

4. Scheinwerfer:

Scheinwerfer mit Montagebügel in schwenkbarer Ausführung und auf, vom Auftraggeber beigestelltem bzw. vorhandenem, tragfähigen Untergrund
• Schutzart mindestens IP65 • Schlagfestigkeit IK06
• stoßspannungsfest mindestens 6kV
• folgende Ausstrahlwinkel (Halbwinkel) sind eingehalten: • flood: > 36 -45 Grad • medium: > 20 -36 Grad • spot: < 20 Grad
……

7. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

7.1 Leuchtengehäuse:

Das Leuchtengehäuse ist Aluminium pulverbeschichtet, grau.

11.00 Wählbare Vorbemerkungen

11.5000 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

11.0000H Arbeitshöhe (ü.4m) zu LG08

Arbeitsgerüste für die angegebene Höhe (über 4 m), einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse. Betrifft Positionen dieser Leistungsgruppe.
Angabe der Arbeitshöhe über 4 m: bis 6m.

~~**11.5039 Z LED Lichtmast, flood**~~ - **entfaellt**

~~**11.5040A Z Integrierte 230V Steckdose f. Aussenraum**~~ – **entfaellt**

11.5041 Z Lichtmast montieren/wiedermontieren
Beschreibung im Positionsstichwort

11.5041A Z Lichtmast wiedermontieren
Bestehende Aussenbeleuchtung, 2 Lichtmasten, an neuer Einbaustelle wiedermontieren.
Neue Position: rechts& links der Basketball-Korb Anlage.

2 Stueck Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

Electrical Installation Work	**Elektro-Installationsarbeiten**	**SUM EUR**
EUR Subtotal excl. VAT	**Zwischensumme ohne UST**	

82 Regieleistungen

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Allgemeines:
In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst. Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall vor Ausführung angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind.
Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.
2. Mengenänderungen:
Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.
3. Beschäftigungsgruppen:
Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits-oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.
4. Einkalkulierte Leistungen:
- Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.
- Aufsichtspersonal ist in den Einheitspreisen einkalkuliert und wird nicht gesondert verguetet.

5. Ausmaß-und Abrechnungsregeln:
Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.

8201A Z Regiestunde Facharbeiter/ Monteur

20 Stunden Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

8202B Z Regiestunde Hilfsarbeiter

20 Stunden Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

8202C Z Regiestunde Lehrling

20 Stunden Einheitspreis EP …… Positionspreis PP ……

Time-based Services	**Regiearbeiten**	**SUM EUR**
EUR Subtotal excl. VAT	**Zwischensumme ohne UST**	

****ENDE DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG****

SUMMARY	ZUSAMMENFASSUNG	SUM EUR
Construction site overhead costs	Baustellengemeinkosten	
Demolition Work	Abbrucharbeiten	
Clearing vegetation, excavation, securing and deep foundations	Roden, Baugrube, Sicherungen und Tiefgründungen	
Groundwork (Earthwork), Infrastructure	Aufschließung (Erdarbeiten), Infrastruktur	
Concrete and Reinforced Concrete Work	Beton und Stahlbetonarbeiten	
Construction Site Cleaning	Baureinigung	
Gardening and Landscaping	Gartengestaltung und Landschaftsbau	
Outdoor Sports Facilities	Sportanlagen im Freien	
Electrical Installation Work	Elektro-Installationsarbeiten	
Time-based Services	Regiearbeiten	
EUR total excl. VAT	Summe ohne UST	
EUR (VAT) 20%	20% Umsatzsteuer	
EUR total incl. VAT	Gesamtpreis inkl. UST	
Legally valid Signature	Rechtsgültige Unterschrift	

Planungsgrundlagen & Anlagen

- Att.1_Marines_Basketball Half-Court_Project Description